

An die
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus

24534 Neumünster

*E. 6.12.19
J. 16.12.19*

Neumünster, 05.12.2019

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Die FDP-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Kleinen Anfrage:

1. Wie ist die Auslastung/Nutzung des Kinderferiendorfes nach Sanierung und Instandsetzung zu bewerten? Lässt sich dies an Belegungszahlen festmachen?
2. Nach welchen Kriterien werden dort Plätze vergeben?
3. Können neben den Schulklassen auch Kindergartengruppen das Kinderferiendorf nutzen?
4. Sind auch Übernachtungen möglich und zugelassen?
5. Sind Wünsche nach Nutzung und Aufenthalt des Kinderferiendorfes auch schon mal abgewiesen worden und was war dafür der Grund?

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Ruge
und Fraktion

Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

FDP-Ratsfraktion Neumünster
Herr
Reinhard Ruge
Schulstraße 93
24536 Neumünster

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras**

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2325 Fax 04321 942 2323
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 13.12.2019

Kleine Anfrage vom 05.12.2019: Kinderferiendorf

Sehr geehrter Herr Ruge,

Ihre Fragen vom 05.12.2019 hinsichtlich der Nutzung des Kinderferiendorfes beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Wie ist die Auslastung/Nutzung des Kinderferiendorfes nach Sanierung und Instandsetzung zu bewerten? Lässt sich dies an Belegungszahlen festmachen?

Antwort: Das Kinderferiendorf wird in der Regel ab Anfang April bis Mitte/Ende Oktober des jeweiligen Jahres belegt und ist in diesem Zeitraum nahezu vollständig ausgelastet. Ein signifikanter Unterschied zwischen den Belegungszahlen nach Sanierung und Instandsetzung des Kinderferiendorfes und den Belegungszahlen aus den Vorjahren ist nicht erkennbar.

Frage 2: Nach welchen Kriterien werden dort Plätze vergeben?

Antwort: Das Kinderferiendorf im Stadtwald steht gemäß § 20 Abs. (2) der Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) vom 28.11.2016 vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten und Schulen sowie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck). Gemäß § 20 Abs. (3) der BenEntgO steht das Kinderferiendorf für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche und politische sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund steht das Kinderferiendorf auch anderen Nutzergruppen (Kindertagesstätten freier Träger, Betreute Grundschulen, Spielgruppen, Vereine und Verbände) zur Verfügung.

In der Regel war es bislang so, dass das Kinderferiendorf in der Schulzeit ab den Osterferien bis zu den Sommerferien durch Kindertageseinrichtungen belegt worden ist.

Bislang wurde die Belegung in diesem Zeitraum im Frühjahr des laufenden Jahres zunächst innerhalb des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zwischen den Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen und sukzessive mit den Grundschulen der Stadt abgestimmt. Hiermit wurde dem eigentlichen Widmungszweck gemäß der BenEntgO Rechnung getragen.

Im weiteren Verlauf wurden Belegungsanfragen von Kindertagesstätten freier Träger, von Betreuten Grundschulen und von Spielgruppen berücksichtigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Kinderferiendorf mit seinen fünf Gruppenhäusern eine Kapazität für maximal 140 Personen hat. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen buchen das Kinderferiendorf bislang jeweils für eine komplette Woche (4 bzw. 5 Tage). Da bei den Belegungen durch einzelne Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Woche oftmals die gesamte Einrichtung das Kinderferiendorf nutzt, bedeutet dies häufig, dass an den Vormittagen in diesen Wochen keine weitere Kindertageseinrichtung oder Schule das Kinderferiendorf nutzen kann, da hierfür die Kapazitäten nicht ausreichen.

In der Schulzeit ab Ende der Sommerferien bis zu den Herbstferien wird das Kinderferiendorf vorrangig durch die städtischen Grundschulen (hier: 3. Klassen) genutzt.

An den Nachmittagen und Wochenenden außerhalb der Schulferien sowie in den Oster- und Herbstferien wird das Kinderferiendorf in unregelmäßigen Abständen und wechselndem Umfang vor allem durch Vereine und Verbände, hier primär für Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit, genutzt.

In den Sommerferien findet regelmäßig eine zweiwöchige städtische Ferienmaßnahme für Kinder statt, an der jeweils zwischen 120 und 150 Kinder teilnehmen. Ergänzt wird dieses städtische Ferienangebot in den übrigen Ferienwochen durch weitere Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die von freien Trägern durchgeführt werden.

Frage 3: Können neben den Schulklassen auch Kindergartengruppen das Kinderferiendorf nutzen?

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 4: Sind auch Übernachtungen möglich und zugelassen?

Antwort: Übernachtungen in den Gruppenhäusern im Kinderferiendorf sind nicht unzulässig, wären jedoch nur dann möglich, wenn in den Häusern entsprechende Übernachtungskapazitäten (Betten) geschaffen werden würden. Eine entsprechende Umgestaltung einzelner Häuser würde jedoch die Nutzungskapazitäten für die in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Nutzergruppen empfindlich einschränken.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorhandene Anzahl von lediglich drei Duschen im Kinderferiendorf für die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen nicht ausreichend ist.

Frage 5: Sind Wünsche nach Nutzung und Aufenthalt des Kinderferiendorfes auch schon mal abgewiesen worden und was war dafür der Grund?

Antwort: Nutzungsanfragen konnten in der Vergangenheit im Einzelfall aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

- Die Nutzung war aufgrund fehlender Belegkapazitäten nicht möglich.
- Die gewünschte Nutzung entsprach nicht den gemäß § 20 Abs. (2) der Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) vom 28.11.2016 vorgegebenen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister